



Wenn Sie sich Schafe anschaffen möchten oder dies schon getan haben, müssen Sie Folgendes beachten:

1. Anmeldung beim Veterinäramt

- beim Veterinäramt in Ihrem Landkreis als Schafhalter registrieren lassen
- Erhalt der VVVO-Nummer vom Veterinäramt
- Adressänderungen immer beim Veterinäramt melden

2. Anmeldung bei der Tierseuchenkasse

Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern
Neustrelitzer Straße 120, Block C
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395/380-19991
Telefax: 0395/380-19990

3. Zugangsmeldungen von Schafen und Ziegen an HIT-Datenbank

- nach Erhalt der VVVO- Nummer (HIT-Registriernummer)
- dann sind Meldungen schriftlich (Post, Fax, Mail) über HIT-Regionalstelle möglich
- Korrekturen der Meldungen ebenfalls schriftlich an die Regionalstelle
- Meldefrist von 7 Tagen muss eingehalten werden
- auf Wunsch HIT-PIN bei der HIT-Regionalstelle in Güstrow anfordern (Registriernummer bei telefonischen Anfragen bereithalten)
- ➔ Zugangsmeldung umfasst **immer** folgende Daten
 - Ihre eigene Registriernummer
 - Registriernummer und Anschrift des abgebenden Betriebes
 - Anzahl der übernommenen Schafe/ Ziegen
 - Datum der Übernahme
- Begleitpapier vom Verkäufer 3 Jahre aufbewahren

4. Tierkennzeichnung (Vordruck B61)

- nur Übernahme von bereits gekennzeichneten Tieren aus registrierten Betrieben
- bei Tieren, die im eigenen Bestand geboren werden, muss eine Kennzeichnung spätestens im Alter von 9 Monaten erfolgen
- Kennzeichnung **immer** bevor ein Tier den Bestand / Eigentümer verlässt
 - Sonst kein Verkauf, keine Weitergabe statthaft
 - egal wie alt es ist
- VVVO-Nummer bei Ohrmarkenbestellungen angeben
- gelbe Doppelohrmarke = individuelle Einzeltierkennzeichnung → für alle Tiere gültig
- weiße Einzelohrmarke / Schlachtohrmarke mit Betriebsnummer nur für Tiere bis zu einem Alter von 12 Monaten (wird nur von Schlachthöfen in MV akzeptiert)

Bei Verlust von gelben Ohrmarken (Vordruck B62):

entweder Ersatzohrmarken mit derselben tierindividuellen Nummer nachbestellen (bei Herdbuchtieren immer!) **oder** eventuell vorhandene, alte Ohrmarke entfernen und komplett neue Doppelohrmarke einziehen → Umkennzeichnung im Bestandsregister vermerken



5. Bestandsregister führen

- jeder Schaf- und Ziegenhalter muss ein Bestandsregister führen
- Bestandsregister nach § 37 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung / Anlage 11 führen
- Muster: Bestandsregister Schaf / Ziege auf <https://www.mqd.de/region/downloads.html>

6. Stichtagsmeldung ausfüllen und an HIT-Regionalstelle zurücksenden

- wird Ihnen jährlich zum 01.01. zugeschickt
- auch ausfüllen, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Tiere vorhanden sind

7. Bei Verkauf von Tieren

- Begleitpapier an Käufer übergeben
- Verkauf im Bestandsregister dokumentieren
- keine Abgangsmeldung an die Regionalstelle

8. Bei Hausschlachtung

- Amtliche Fleischuntersuchung
- nur für den eigenen Verzehr, keine Abgabe, kein Verkauf
- Schlachtabfälle über die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt (derzeit für MV SecAnim in Malchin) entsorgen lassen
- Bestandsregister- Abgang: „Hausschlachtung“
- keine Schlachtmeldung an die Regionalstelle

9. Verendung

- Kadaver über die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgen lassen
- Bestandsregister – Abgang: „Verendung“
- keine Verendungsmeldung an die Regionalstelle